



ACE Auslandsschutz

Auslands-Versicherungsbedingungen und Allgemeine Vertragsinformationen sowie Merkblatt zur Datenverarbeitung

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Die versicherten Personen ergeben sich aus dem Versicherungsschein.

Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Die Leistungen, die vereinbart werden können, sind in den nachfolgenden Speziellen Versicherungsbedingungen aufgeführt. Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

Diese Bedingungen beinhalten die Annahmerichtlinien der ACE, die gemäß § 7 VVG (Information des Versicherungsnehmers) in Zusammenhang mit der VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG InfoV) zu erteilenden Allgemeinen Vertragsinformationen sowie das Merkblatt zur Datenverarbeitung und wurden für Kunden der ACE zusammengefasst und erweitert.

Inhaltsverzeichnis

Auslandsschutz

Teil 1 Allgemeine Versicherungsbedingungen und Vertragsinformationen für den Auslandsschutz

DIE VERSICHERTEN PERSONEN

- 1 Wer ist wo versichert?
- 2 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?

DIE VERSICHERUNGSDAUER

- 3 Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

DER VERSICHERUNGSFALL

- 4 Was ist nach einem Versicherungsfall zu beachten? (Obliegenheiten)
- 5 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?
- 6 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)
- 7 Was gilt für Ansprüche gegen Dritte
- 8 Wann sind die Leistungen fällig?
- 9 In welcher Währung werden die Leistungen erbracht?

DER VERSICHERUNGSBEITRAG

- 10 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

WEITERE BESTIMMUNGEN

- 11 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- 12 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?

ALLGEMEINE VERTRAGSINFORMATIONEN

- 13 Informationen zum Versicherer
- 14 Informationen zu den versicherten Leistungen
- 15 Informationen zum Vertrag
- 16 Beschwerdemöglichkeiten

MERKBLATT ZUR DATENVERARBEITUNG -

- 17 Vorbemerkung
- 18 Einwilligungserklärung
- 19 Schweigepflichtentbindungserklärung
- 20 Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Spezielle Versicherungsbedingungen (Teil 2 – 5)

Teil 2 Bedingungen für die Auslands-Krankenversicherung + Assistance

- sofern vereinbart -

- 1 Was ist versichert?
- 2 Welche Leistungen sind versichert?

- 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- 4 Was gilt für die Erbringung von Versicherungsleistungen?
- 5 Was ist nach einem Versicherungsfall zu beachten? (Obliegenheiten)
- 6 Wann sind Vorauslagungen zurück zu zahlen?

Teil 3 Bedingungen für die Auslands-Privathaftpflicht-Versicherung

- sofern vereinbart -

- 1 Was ist versichert?
- 2 Wofür besteht Versicherungsschutz?
- 3 Welche Leistungen werden bis zu welcher Höhe erbracht?
- 4 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)
- 5 Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

Teil 4 Bedingungen für die Auslands-Unfallversicherung

- sofern vereinbart -

- 1 Was ist versichert?
- 2 Welche Leistungsarten sind vereinbart?
- 3 Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen?
- 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- 5 Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?
- 6 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?
- 7 Wann sind die Leistungen fällig?

Teil 5 Bedingungen für die Hausrat- & Gepäck-Versicherung im Ausland

- sofern vereinbart -

- 1 Wann besteht Versicherungsschutz?
- 2 Was ist versichert? (Versicherte Sachen)
- 3 Welche Sachen sind eingeschränkt versichert?
- 4 Welche Sachen sind nicht versichert?
- 5 Wann und wofür besteht Versicherungsschutz? (Versicherte Gefahren und Schäden)
- 6 Welche Leistungen werden bis zu welcher Höhe erbracht?
- 7 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)
- 8 Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

Teil 1

Allgemeine Versicherungsbedingungen und Vertragsinformationen für den Auslandsschutz (AVB Auslandsschutz)

Die AVB Auslandsschutz gelten in Ergänzung zu allen anderen nachfolgend aufgeführten Speziellen Versicherungsbedingungen, die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegen.

Die versicherten Personen

1 Wer ist wo versichert?

1.1 Der Auslandsschutz gilt

- während der Wirksamkeit des Vertrages
- für die im Versicherungsschein genannten versicherten Personen
- während eines vorübergehenden legalen Auslandsaufenthaltes und zwar für

1.1.1 Personen mit einem mindestens zweijährigen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland: im Ausland gemäß des im Versicherungsschein genannten Geltungsbereichs;

1.1.2 Personen mit einer anderen als der deutschen Staatsangehörigkeit und vor Antritt des Auslandsaufenthaltes nicht ständigem deutschen Wohnsitz: in Deutschland;

1.1.3 sofern sie das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben und nicht jünger als 14 Jahre sind.

1.2 Der Versicherungsschutz beginnt mit der Grenzüberschreitung des Heimatlandes und endet bei Rückkunft mit der Grenzüberschreitung des Heimatlandes.

Sofern der Versicherungsvertrag für mindestens 6 Monate abgeschlossen wurde, besteht Versicherungsschutz für bis zu 4 Wochen innerhalb von 12 Monaten für Aufenthalte zu Urlaubszwecken im Heimatland und dem Rest der Welt. Im Falle von Heimreisen im Notfall (siehe Ziffer 2.2.3 der AKV+Assistance Auslandsschutz) wird ein zusätzlicher Zeitraum von 2 Wochen gewährt.

2 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?

2.1 Ist die Versicherung gegen Versicherungsfälle abgeschlossen, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung), gilt folgendes:

2.1.1 Die versicherte Person kann Leistungen aus der Versicherung ohne Ihre Zustimmung unmittelbar bei uns geltend machen. Wir leisten direkt an die versicherte Person.

2.1.2 Bezüglich der Krankenversicherungsleistungen gemäß Teil 2 dieser Bedingungen gilt abweichend folgendes:

Durch uns gegenüber in Textform abzugebende Erklärung können Sie die versicherte Person als Empfangsberechtigten der Versicherungsleistung benennen. Die Benennung kann widerruflich oder unwiderruflich erfolgen. Haben Sie eine entsprechende Bestimmung getroffen, kann ausschließlich die von Ihnen bestimmte versicherte Person die Versicherungsleistung verlangen. In diesem Fall leisten wir direkt an die versicherte Person. Ist die versicherte Person nicht als Empfangsberechtigter benannt, können nur Sie als Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung verlangen.

2.1.3 Sie als Versicherungsnehmer informieren jede versicherte Person über den im Rahmen dieses Vertrages bestehenden Versicherungsschutz und über das Recht der versicherten Person gemäß Ziffer 2.1.1.

2.1.4 Die Ausübung sonstiger Rechte aus dem Vertrag steht nicht der versicherten Person, sondern nur Ihnen zu.

2.1.5 Sie sind neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

2.2 Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf Ihren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

2.3 Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden. Eine Abtretung des Freistellungsanspruchs aus der Privathaftpflichtversicherung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

Die Versicherungsdauer

3 Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

3.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, frühestens aber mit der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bzw. der Grenzüberschreitung in das versicherte Ausland, wenn Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 10.3.1 zahlen, jedoch nicht vor Ablauf von evtl. Wartezeiten.

Der Versicherungsvertrag muss

- innerhalb von 14 Tagen nach der Grenzüberschreitung ins Ausland und
- für die gesamte Dauer des Aufenthaltes (maximal aber für 13 Monate)

abgeschlossen werden.

Wird der Antrag später als 14 Tage nach Grenzüberschreitung gestellt, beträgt die Wartezeit im Krankheitsfall 14 Tage ab Ausstellungsdatum der Annahmestätigung. Die Wartezeit entfällt jedoch bei Unfällen.

Das Datum der Grenzüberschreitung ins Ausland ist auf Verlangen nachzuweisen.

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind bzw. bestehen, wird nicht geleistet.

3.2 Dauer und Ende des Vertrages

3.2.1 Dauer, Ende und Verlängerung des Vertrages

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen, maximal aber für 13 Monate. Danach endet der Vertrag automatisch.

Falls sich der Auslandsaufenthalt über die vereinbarte Vertragsdauer hinaus verlängert, kann eine Vertragsverlängerung beantragt werden. Der Antrag auf Verlängerung kann frühestens 6 Wochen und muss mindestens 14 Tage vor Ablauf des ursprünglichen Versicherungsvertrages bei uns eingegangen sein. Die Verlängerung muss unmittelbar an den ursprünglichen Vertrag anschließen. Eine Verlängerung ist für bis zu 12 Monate nach Ablauf des ursprünglichen Vertrages möglich. Die maximale Versicherungsdauer des ursprünglichen Vertrages und des Verlängerungsantrages darf insgesamt höchstens 25 Monate betragen.

Wir müssen dem Verlängerungsantrag ausdrücklich zustimmen und können die Annahme des Antrages auf Verlängerung ohne Angabe von Gründen ablehnen. Unsere Ablehnung erfolgt unverzüglich.

Die Annahme des Beitrages bei Zahlung nach Ziffer 10.2 gilt nicht als Zustimmung für einen Verlängerungsantrag.

3.2.2 Anschlussvertrag bei bestehender Vorversicherung

Für Personen, die einen Versicherungsantrag bei der ACE stellen und zuvor einen Auslandsschutz bei einem anderen Versicherer unterhalten haben, gelten folgende Regelungen:

Die maximale Versicherungsdauer des Vorvertrages und des Verlängerungsvertrages bei ACE darf insgesamt höchstens 25 Monate betragen.

Die Wartezeit beträgt 14 Tage. Diese Wartezeit entfällt,

- wenn der Antrag auf Verlängerung 14 Tage vor Ablauf des ursprünglichen Versicherungsvertrages bei uns eingegangen ist und
- der Versicherungsbeginn des Verlängerungsantrages bei ACE mit dem Versicherungsende des Vorvertrages zusammenfällt und somit lückenloser Versicherungsschutz besteht.

Versicherungsfälle, die vor Versicherungsbeginn des Verlängerungsvertrages eintreten, sind nicht versichert.

3.2.3 Erweiterter Leistungszeitraum

Ist eine Rückreise wegen ärztlich nachgewiesener Transportunfähigkeit nicht möglich und folglich eine Heilbehandlung über das Ende des Versicherungsvertrages hinaus erforderlich, so besteht die Leistungspflicht im Rahmen dieses Vertrages bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit, maximal jedoch für die Dauer von 3 Monaten, fort. Für diesen Zeitraum besteht keine Beitragspflicht.

3.3 Kündigung nach Versicherungsfall

Den Vertrag können Sie oder wir durch Kündigung beenden, wenn wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben.

Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder - im Falle eines Rechtsstreits - nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils in Textform zugegangen sein.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung durch uns wird ein Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Bei Leistungen auf einen Versicherungsfall gemäß Teil 2 dieser Bedingungen steht uns ein Kündigungsrecht gemäß vorstehender Bedingungen nicht zu.

3.4 **Ruhen des Versicherungsschutzes bei militärischen Einsätzen**

Der Versicherungsschutz tritt für die versicherte Person außer Kraft, sobald sie Dienst in einer militärischen oder ähnlichen Formation leistet, die an einem Krieg oder kriegsmäßigen Einsatz zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA beteiligt ist. Der Versicherungsschutz lebt wieder auf, sobald uns Ihre Anzeige über die Beendigung des Dienstes zugegangen ist.

Der Versicherungsfall

4 **Was ist nach einem Versicherungsfall zu beachten? (Obliegenheiten)**

Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können wir unsere Leistungen nicht erbringen.

- 4.1 Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht oder - bei der Haftpflichtversicherung - Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person zur Folge haben könnte.
- 4.2 Die nach einem Versicherungsfall jeweils zu beachtenden Obliegenheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 4.3 und den Speziellen Versicherungsbedingungen.
- 4.3 Grundsätzlich besteht die Verpflichtung
 - 4.3.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - 4.3.2 uns unverzüglich unter Angabe aller Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten;
 - 4.3.3 das von uns übersandte Formular "Meldung eines Versicherungsfalls" wahrheitsgemäß auszufüllen und uns unverzüglich zurückzusenden;
 - 4.3.4 von uns darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen wahrheitsgemäß erbracht werden;
 - 4.3.5 uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe unserer Leistungspflicht zu gestatten;
 - 4.3.6 unsere Weisungen zu beachten;
 - 4.3.7 darauf hinzuwirken, dass die von uns zum Nachweis des Schadens angeforderten Unterlagen, insbesondere Kostenrechnungen und ärztliche Bescheinigungen, erstellt werden;
 - 4.3.8 Ärzte, welche die versicherte Person (auch aus anderen Anlässen) behandelt oder untersucht haben, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, andere Personenversicherer, gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden sind zu ermächtigen, alle für die Beurteilung des zu versichernden Risikos und der Leistungspflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Wir werden Sie über die Erhebung personenbezogener Gesundheitsdaten unterrichten, falls uns schon vor dem Versicherungsfall Ihre Einwilligung vorliegt. Sie können einer Erhebung widersprechen; dies kann jedoch zu einem Verlust Ihrer Leistungsansprüche gemäß Ziffer 5 führen.

Sie können jederzeit verlangen, dass eine Erhebung von Daten nur erfolgt, wenn jeweils in die einzelne Erhebung eingewilligt worden ist.

- 4.3.9 Versicherungsfälle durch strafbare Handlungen (z.B. Einbruchdiebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung, Körperverletzung) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;

- 4.3.10 uns vom Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall besteht, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren.

- 4.4 Bei den einzelnen Leistungsarten sind in den Speziellen Bedingungen zum Teil noch weitere Fristen zu beachten, bei denen es sich allerdings nicht um Obliegenheiten, sondern um Anspruchsvoraussetzungen handelt.

5 **Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?**

Wird eine Obliegenheit nach Ziffer 4 vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns zustehendes Kündigungsrecht wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht ausüben.

6 **Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)**

Neben den in den Speziellen Versicherungsbedingungen aufgeführten Einschränkungen und Ausschlüssen besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Schäden

- 6.1 die vorsätzlich durch die versicherte Person herbeigeführt wurden;

- 6.2** die die versicherte Person durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht;
- 6.3** die durch Kernenergie verursacht wurden;
- 6.4** während der Ausübung folgender Berufe / Tätigkeiten:
- Artist, Stuntman, Tierbändiger,
 - im Bergbau unter Tage Tätiger,
 - Spreng- und Räumungspersonal sowie Munitionssuchtrupps,
 - Berufstaucher,
 - Berufs-, Vertrags- und Lizenzsportler (auch Rennfahrer und Rennreiter)
 - Journalist, Reporter, Auslandskorrespondent,
 - Bauarbeiter.

7 Was gilt für Ansprüche gegen Dritte

- 7.1** Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Krankenversicherung, gesetzliche Leistungen der Sozialversicherungsträger, anderer Versicherer oder Personen) beansprucht werden, geht der andere Vertrag diesem vor.

Wird der Versicherungsfall zuerst ACE gemeldet, treten wir in Vorleistung.

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Richtet sich der Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang des Anspruches auf uns nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

- 7.2** Wenn die versicherte Person als Staatsbürger und/oder Einwohner der Europäischen Union innerhalb der Europäischen Union reist, sollte sie sich vor Abreise von ihrer Krankenkasse das Formular E111 oder die Europäische Krankenversicherungskarte ausstellen lassen.

8 Wann sind die Leistungen fällig?

- 8.1** Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen zwei Wochen zu erfolgen, sofern in den Speziellen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.

- 8.2** Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

- 8.3** Die Entschädigung ist seit der Fälligkeit mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB pro Jahr zu verzinsen, wenn wir oder eine von uns beauftragte Organisation sie nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit erbringen.

9 In welcher Währung werden die Leistungen erbracht?

Wir zahlen die Versicherungsleistung in Euro (€).

Die in anderer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei uns eingehen, in € umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Frankfurt, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß "Währungen der Welt", Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt, nach jeweils allerneuestem Stand; es sei denn, Sie weisen durch Bankbeleg nach, dass Sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben haben.

Der Versicherungsbeitrag

- 10 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?**

10.1 Beitrag und Versicherungssteuer

- 10.1.1** Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

10.2 Beitragseinzug

- 10.2.1** Die Beitragszahlung erfolgt automatisch über Ihre Kreditkarte oder per Lastschrift von Ihrem Bankkonto (Beitragseinzug).

- 10.2.2** Bei Beendigung Ihres angegebenen Kreditkartenvertrages bzw. Ihrer angegebenen Kontoverbindung sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich, spätestens zur nächsten Fälligkeit, eine andere Kreditkarte oder Kontoverbindung mitzuteilen, von der wir die Beiträge abbuchen können. Sollte eine entsprechende Mitteilung unterbleiben, beachten Sie bitte auch die Rechtsfolgen gemäß Ziffer 10.3 und 10.4.

10.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ Erster oder einmaliger Beitrag

10.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag von uns eingezogen werden kann und Sie einem berechtigten Beitragseinzug nicht widersprechen.

10.3.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Konnte der erste oder einmalige Beitrag von uns nicht eingezogen werden oder haben Sie dem Beitragseinzug widersprochen, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der erste Beitrag bei uns eingegangen ist. Für einen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretenen Versicherungsfall sind wir dann nicht leistungspflichtig. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie den Nichteinzug nicht zu vertreten haben.

10.3.3 Rücktritt

Konnte der erste oder einmalige Beitrag von uns nicht eingezogen werden oder haben Sie dem Beitragseinzug widersprochen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie den Nichteinzug nicht zu vertreten haben.

10.4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ Folgebeitrag

10.4.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Dieser ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag von uns eingezogen werden kann und Sie einem berechtigten Beitragseinzug nicht widersprechen.

10.4.2 Verzug

Haben Sie zu vertreten, dass ein Folgebeitrag nicht eingezogen werden kann, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug.

Wir werden Sie auf Ihre Kosten in Textform auffordern, uns innerhalb einer Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen zu ermöglichen, die Beiträge einzuziehen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die nach den Ziffer 10.4.3 und 10.4.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

10.4.3 Kein Versicherungsschutz

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder der Kosten in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.4.2. Absatz 2 entsprechend belehrt worden sind.

10.4.4 Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder der Kosten in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.4.2. Absatz 2 entsprechend belehrt worden sind.

Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der gemäß Ziffer 10.4.2 Absatz 2 gesetzten Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

Weitere Bestimmungen

11 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

11.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme Fragen im Sinne des Satzes 1 in Textform stellen.

Soll eine andere Person versichert werden, ist diese neben Ihnen für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigesolcher Gefahrumstände und die Beantwortung der an sie gestellten Fragen verantwortlich.

Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser einen solchen Gefahrumstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

11.2 Rücktritt

11.2.1 Voraussetzungen und Ausübung des Rücktritts

Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht gemäß Ziffer 11.1 verletzten.

Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir müssen unser Rücktrittsrecht innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die unser Rücktrittsrecht begründet, Kenntnis erlangen.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung Ihnen gegenüber.

11.2.2 **Ausschluss des Rücktrittsrechts**

Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kennen.

Dasselbe gilt, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

11.2.3 **Folgen des Rücktritts**

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Uns steht der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

11.3 **Kündigung oder rückwirkende Vertragsanpassung**

11.3.1 Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil Ihre Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen, es sei denn, Sie haben die Verletzung der Anzeigepflicht nicht zu vertreten.

Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung Ihrer Anzeigepflicht Kenntnis erlangt haben.

Wir können uns auf unser Kündigungsrecht wegen Anzeigepflichtverletzung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kennen.

Das Kündigungsrecht ist auch ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten

Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

11.3.2 Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir müssen die Vertragsanpassung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die uns zur Vertragsanpassung berechtigt, Kenntnis erlangen.

Wir können uns auf eine Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos in Textform kündigen.

11.4 **Anfechtung**

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

12 **Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?**

Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?

12.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung / Direktion gerichtet werden.

12.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugewandt.

Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens.

Allgemeine Vertragsinformationen

13 Informationen zum Versicherer

13.1 Anschrift

ACE European Group Limited
Direktion für Deutschland

Handelsregisternummer: HRB Frankfurt 58029

Lurgiallee 10, 60439 Frankfurt am Main.

Telefon: 069 75613 0
Telefax: 069 75613 252
www.aceeurope.de

13.2 Hauptsitz der Gesellschaft

Hauptsitz der Gesellschaft ist London, United Kingdom.

13.3 Rechtsform:

Limited (Ltd.), GmbH nach englischem Recht.

13.4 Gesetzlicher Vertreter

Gesetzlicher Vertreter der ACE European Group Limited, Direktion für Deutschland, ist der Hauptbevollmächtigte Dr. Dankwart von Schultendorff, Frankfurt.

13.5 Hauptgeschäftstätigkeit

Betrieb sämtlicher Sparten der Sach- und Personenversicherung (nicht aber Lebens-, substitutive Kranken- und Rechtsschutzversicherungen), Geschäft der Rückversicherung und Vertrieb von Versicherung aller Art.

14 Informationen zu den versicherten Leistungen

14.1 Wesentliche Merkmale / Rechtsgrundlage

14.1.1 Grundlage des Versicherungsvertrages sind Ihr Antrag (sofern vorhanden), diese Versicherungsbedingungen, in die unsere Tarifbestimmungen eingeflossen sind, Ihr Versicherungsschein sowie das jeweils gültige Versicherungsvertragsgesetz.

14.1.2 Diese Versicherung versichert Sie im Ausland (siehe Ziffer 1) mit den in Ihrem Versicherungsschein aufgeführten und in den Speziellen Versicherungsbedingungen definierten Leistungen, die gemäß Ziffer 8 fällig werden. Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen.

14.2 Kosten und Zahlungsweise

Mit Ausnahme des im Versicherungsschein genannten Beitrags (inkl. gesetzlicher Versicherungssteuer) sind von Ihnen keine weiteren Kosten für den Vertragsabschluss und den Versicherungsschutz zu tragen.

Der Beitrag ist gemäß der im Versicherungsschein aufgeführten Zahlungsweise von Ihnen zu leisten; siehe auch Ziffer 10.

14.3 Gültigkeitsdauer

Diese Versicherungsbedingungen können von uns für neue, nicht jedoch für bestehende, Verträge jederzeit geändert werden.

15 Informationen zum Vertrag

15.1 Zustandekommen Ihres Vertrages

Der Vertrag ist durch unsere Deckungsbestätigung oder durch die Annahme Ihres Antrages durch uns zustande gekommen. Beginn des Vertrages und Ihres Versicherungsschutzes ist der im Versicherungsschein genannte Tag.

15.2 Widerrufsbelehrung

15.2.1 Widerrufsrecht

15.2.1.1 Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Zugang der folgenden Unterlagen in Textform:

- diese Widerrufsbelehrung,
- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und
- die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 VVG, deren Inhalt sich aus der VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV vom 18.12.2007, BGBl. I, S. 3004) ergibt.

15.2.1.2 Gehen Ihnen die genannten Unterlagen zunächst nur teilweise zu, ist für den Fristbeginn der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem sie Ihnen vollständig zugegangen sind.

Gehen Ihnen die vollständigen Unterlagen bereits vor Abschluss des Versicherungsvertrages zu, ist der Vertragsabschluss (Zugang der Annahmeerklärung) maßgeblich für den Beginn der Widerrufsfrist. Geben Sie die Annahmeerklärung ab, werden wir Sie über den Zeitpunkt des Zugangs unverzüglich informieren.

15.2.1.3 Im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB. Die gemäß dieser Vorschrift mitzuteilenden Informationen sind im Anhang abgedruckt.

15.2.1.4 Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an

ACE European Group Limited
Direktion für Deutschland

Lurgiallee 10
60439 Frankfurt am Main

15.2.2 Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Sofern eine Rückgewähr nicht möglich ist, ist Wertersatz zu leisten.

Soweit Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, gilt davon abweichend:

Wir erstatten Ihnen alle Beiträge, sofern Sie keine Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben. Haben Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen, erhalten Sie in diesem Fall nur den Teil der Beiträge erstattet, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Etwaige von Ihnen bis zum Zugang des Widerrufs bezogene Versicherungsleistungen verbleiben bei Ihnen.

Soweit Beiträge oder bezogene Versicherungsleistungen zu erstatten sind oder Wertersatz zu leisten ist, hat dies unverzüglich zu erfolgen, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

15.2.3 Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung und nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

15.2.4 Anhang (§ 312e Abs. 1 Satz 1 BGB)

Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

(1) Bedient sich ein Unternehmer zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen eines Tele- oder Mediendienstes (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr), hat er dem Kunden

1. angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann,

2. die in der Rechtsverordnung nach Artikel 241 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Informationen rechtzeitig vor Abgabe von dessen Bestellung klar und verständlich mitzuteilen,

3. den Zugang von dessen Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen und

4. die Möglichkeit zu verschaffen, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsabschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern.

15.3 Laufzeit und Kündigungsbedingungen

Der Vertrag läuft für den im Versicherungsschein genannten Zeitraum. Er endet danach automatisch.

15.4 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

15.5 Welches Gericht ist zuständig?

15.5.1 Der Gerichtsstand für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist Frankfurt am Main. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

15.5.2 Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

15.5.3 Liegt Ihr Wohnsitz, Sitz oder Ihre Niederlassung in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, ist der Gerichtsstand wiederum Frankfurt am Main.

15.6 Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch. Jegliche Kommunikation erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

16 Beschwerdemöglichkeiten

16.1 Ombudsmann

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungs-Ombudsmann e.V. Sie können damit – außer für die Auslands-Krankenversicherung - das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Der Versicherungs-Ombudsmann kann Beschwerden bis zu einem Streitwert von z.Zt. € 80.000,- behandeln.

Wir verpflichten uns, bei Entscheidungen bis zu einer Höhe von € 5.000,- auf die Anrufung eines Gerichts zu verzichten und den Schlichterspruch des Ombudsmannes anzuerkennen.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiben, bleibt für Sie hiervon unberührt.

Der Versicherungs-Ombudsmann ist zu erreichen unter

beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Postfach 080632, 10006 Berlin.

16.2 Aufsichtsbehörde

16.2.1 Zuständige Aufsichtsbehörde

ACE European Group Ltd. unterliegt der Aufsicht der Financial Services Authority (FSA), 25 The North Colonnade, Canary Wharf, London E14 5HS, www.fsa.gov.uk.

Die Direktion für Deutschland unterliegt zusätzlich der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn. www.bafin.de. Tel: 0228 41080.

16.2.2 Beschwerderecht

Sie können Beschwerden auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter den oben angegebenen Kontaktdaten richten.

Merkblatt zur Datenverarbeitung -

17 Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat.

Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

18 Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens- und Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrags oder durch ihren jederzeit möglichen Widerruf.

Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

19 Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag bzw. in Schaden-/ Leistungsanzeigen auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

19.1 Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

19.2 Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

19.3 Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forde- rungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

19.4 Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen zentrale Hinweissysteme, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel: Sachversicherer

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Beispiel Unfallversicherer:

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Versicherungsfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

19.5 Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie ggf. durch einen Vermittler betreut. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert.

Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

20 Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Spezielle Versicherungsbedingungen (Teil 2 – 5)

Die folgenden Speziellen Versicherungsbedingungen gehen den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB Auslandsschutz) vor.

Teil 2

Bedingungen für die Auslands-Krankenversicherung + Assistance (AKV+Assistance Auslandsschutz)

- sofern vereinbart -

Die AKV+Assistance Auslandsschutz gelten für die Krankenversicherung mit Assistanceleistungen bei Unfall, Krankheit und Tod sowie bei anderen Notfällen im Ausland.

Sie gelten nur in Zusammenhang mit den AVB Auslandsschutz.

1 Was ist versichert?

Gegenstand der Versicherung ist

1.1 die **Erstattung von Kosten**, die der versicherten Person während eines Auslandsaufenthalts im Ausland entstehen;

1.2 **Beistandsleistungen (Assistance)**, die während eines Auslandsaufenthalts im Ausland nötig werden.

Die Leistungsarten, die versichert sind, ergeben sich aus Ziffer 2. Aus Antrag und Versicherungsschein sind die Versicherungssummen ersichtlich.

Auf die Voraussetzungen zur Erbringung der Leistungen (Ziffer 4.1, Abstimmung mit den Assisteuren) weisen wir hin.

2 Welche Leistungen sind versichert?

2.1 Krankheit / Unfall / Tod

2.1.1 Versicherungsumfang

2.1.1.1 Versicherungsschutz besteht bei Eintritt eines medizinischen Notfalls, d.h., einer erlittenen körperlichen Verletzung oder einer plötzlich und unvorhergesehenen Erkrankung der versicherten Person während des Auslandsaufenthaltes, die eine sofortige stationäre oder ambulante Behandlung durch einen anerkannten Arzt erforderlich macht und die nicht bis zu ihrer Rückreise in ihr Heimatland aufgeschoben werden kann.

Auf die Ausschlüsse in Ziffer 3 weisen wir hin.

2.1.1.2 Schwangerschaft

Als Versicherungsfall gelten auch Untersuchung und medizinisch notwendige Behandlung wegen Schwangerschaft, sofern die Schwangerschaft nicht bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes bestanden hat.

Die Wartezeit für Entbindungen beträgt 8 Monate. Sie wird vom Versicherungsbeginn und bei Vertragsverlängerungen vom Verlängerungsbeginn an errechnet.

Bestand die Schwangerschaft bereits vor Beginn des Vertrages, besteht Versicherungsschutz für Schwangerschaftsuntersuchungen und -behandlungen sowie Entbindungen und Schwangerschaftsunterbrechungen, sofern diese durch eine unvorhergesehene akut eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Mutter oder des ungeborenen Kindes erforderlich werden.

2.1.1.3

Wir leisten im vertraglichen Umfang für ärztliche Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und ärztlich verordnete Arzneimittel, die

- von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind;
- sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend wie die Schulmedizin bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen. Wir können jedoch unsere Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden und Arzneimittel angefallen wäre;

- im Gastland dem allgemein üblichen Krankenversicherungs-Standard entsprechen (in Deutschland bei ambulanten Behandlungen Kosten bis zum 2,3fachen Satz der GOÄ; keine Analogberechnung; im Krankenhaus Mehrbettzimmer ohne Wahlleistungen; kein Privatarzt).
- 2.1.1.4 Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung und endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht.
- Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall.
- 2.1.2 Versicherte Leistungen**
- Erkrankt die versicherte Person oder erleidet sie einen Unfall, werden folgende Leistungen erbracht.
- Auf nachfolgende Ziffer 6 dieser Bedingungen wird hingewiesen.
- 2.1.2.1 **Vermittlungsdienste / Organisation**
- 2.1.2.1.1 Information über Möglichkeiten der ambulanten Behandlung oder Benennung eines deutsch- oder englisch-sprechenden Arztes;
- 2.1.2.1.2 Vermittlung von Ärzten, Fachärzten, Labors, Krankenhäusern;
- 2.1.2.1.3 Organisation des Versandes von
- Medikamenten,
 - Blutplasma,
 - medizinisch-technischen Geräten und, soweit erforderlich, Vermittlung von an diesen Geräten geschultem Personal.
- 2.1.2.2 **Heilbehandlungskosten**
- 2.1.2.2.1 Erstattung der Kosten für medizinisch notwendige Heilbehandlung infolge Krankheit oder Unfall, bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Summe je Reise.
- Je Versicherungsfall gilt die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung als vereinbart.
- Als Heilbehandlung im Sinne dieser Bedingung gelten:
- 2.1.2.2.2 ärztlich verordnete Medikamente und Verbandmittel. Als Medikamente gelten nicht, auch wenn sie ärztlich verordnet sind, Nähr-, Stärkungs- sowie kosmetische Präparate.
- 2.1.2.2.3 ärztlich verordnete Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen;
- 2.1.2.2.4 ärztlich verordnete Hilfsmittel, die infolge eines Unfalles notwendig werden und der Behandlung der Unfallfolgen dienen;
- 2.1.2.2.5 Röntgendiagnostik;
- 2.1.2.2.6 stationäre Behandlung, sofern diese in einer Anstalt erfolgt, die im Aufenthaltsland allgemein als Krankenhaus anerkannt ist, die unter ständiger ärztlicher Leitung steht, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügt, nach im Aufenthaltsland wissenschaftlich allgemein anerkannten Methoden arbeitet und Krankengeschichten führt;
- 2.1.2.2.7 Transporte zum für die Behandlung geeigneten nächst erreichbaren Krankenhaus bzw. Arzt und zurück;
- 2.1.2.2.8 Operationen;
- 2.1.2.2.9 schmerzstillende Zahnbehandlung einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausführung (in Deutschland bis zum 1,7fachen Satz der GOZ bzw. GOÄ) sowie, bei Beschädigung von Zahnersatz, Maßnahmen zur Wiederherstellung der Kaufähigkeit und zum Schutz und zur Erhaltung der verbleibenden Zahnsubstanz.
- 2.1.2.2.10 Schwangerschaft:
- Schwangerschaftsuntersuchung und -behandlung, sofern die Schwangerschaft bei Beginn des Versicherungs- bzw. des Verlängerungsvertrages noch nicht bestanden hat;
 - Behandlung wegen Fehlgeburt;
 - Entbindung nach Ablauf der Wartezeit.
- 2.1.2.3 **Krankenhausaufenthalt**
- 2.1.2.3.1 Kontaktherstellung zwischen dem behandelnden und dem Hausarzt sowie Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten;
- 2.1.2.3.2 Information der Angehörigen;
- 2.1.2.3.3 Vermittlung eines spezialisierten Arztes mit einer eventuellen Konsultation am Krankenbett, sofern medizinisch notwendig;
- 2.1.2.3.4 Kostenübernahmegarantie gegenüber dem Krankenhaus (siehe 2.1.2.2.6), begrenzt auf den im Versicherungsschein genannten Betrag;
- 2.1.2.3.5 bei schwerem Unfall oder unerwarteter schwerer Erkrankung
- Organisation der Reise einer der versicherten Person nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und zurück;
 - Übernahme der Fahrt- bzw. Flugkosten (Economy Class) für eine einmalige Reise dieser Person zum Krankenhaus und zurück. Die Kosten des Aufenthaltes werden nicht übernommen. Je Versicherungsjahr wird für maximal zwei derartige Versicherungsfälle geleistet. Je Versicherungsfall gilt die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung als vereinbart.
- 2.1.2.4 **Krankentransporte**
- 2.1.2.4.1 Organisation
- der unter Ziffer 2.1.2.4.2 genannten Krankentransporte mit medizinisch geeigneten Transportmitteln der versicherten Person;
 - der Begleitung einer der versicherten Person nahestehenden Person, soweit technisch durchführbar.

- 2.1.2.4.2 Kostenübernahme bis zum im Versicherungsschein genannten Betrag für medizinisch sinnvolle Transporte der versicherten Person mit einem medizinisch geeigneten Transportmittel (Ambulanzfahrzeug oder Luftfahrzeug). Die Entscheidung, ob die versicherte Person zu Lande oder in einem Luftfahrzeug transportiert wird, übernimmt der vom Assistenten beauftragte Arzt in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt.
- Versichert sind
- Transporte in das nächste für die Behandlung geeignete Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik;
 - Rücktransporte zu dem Wohnsitz der versicherten Person nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus, sobald der Rücktransport medizinisch sinnvoll und vertretbar ist sowie eventuelle hierfür erforderliche Verlegungstransporte von Krankenhaus zu Krankenhaus innerhalb des Heimatlandes.
- 2.1.3 Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze**
- 2.1.3.1 Organisation von Suchaktionen nach und Rettung/Bergung von Verletzten, soweit diese nicht von örtlichen Behörden oder anderen Hilfsorganisationen übernommen werden.
- 2.1.3.2 Kostenübernahme bis zum im Versicherungsschein genannten Betrag für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.
- 2.1.4 Soforthilfe bei Unfall und Krankheit**
- 2.1.4.1 Kontaktherstellung zur Hausbank der versicherten Person, sowie Übermittlung des von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages, sofern es keine andere Möglichkeit der Geldübermittlung gibt.
- 2.1.4.2 Verauslagung eines im Versicherungsschein festgelegten Betrages, sofern der Kontakt zur Hausbank nicht innerhalb von 24 Stunden hergestellt werden kann.
- Auf die nachfolgende Ziffer 6 dieser Bedingungen wird hingewiesen.
- 2.1.5 Tod**
- Stirbt die versicherte Person während der Laufzeit des Vertrages auf einer Reise, werden alternativ folgende Leistungen erbracht:
- 2.1.5.1 Überführung
- Organisation und Kostenübernahme der Überführung des Toten zum Heimatort;
- 2.1.5.2 Bestattung
- Organisation und Kostenübernahme der Bestattung im Ausland.
- 2.2 Sonstige Notfälle**
- Auf die nachfolgende Ziffer 6 dieser Bedingungen wird hingewiesen.
- 2.2.1 Verlust von Reisezahlungsmitteln und Dokumenten**
- Wird die versicherte Person während der Laufzeit des Vertrages auf einer Reise bestohlen oder beraubt oder verliert sie ihr Gepäck, so werden folgende Leistungen erbracht:
- 2.2.1.1 Verlust von Reisezahlungsmitteln
- 2.2.1.1.1 Kontaktherstellung zur Hausbank der versicherten Person, sowie Übermittlung des von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages, sofern es keine andere Möglichkeit der Geldübermittlung gibt;
- 2.2.1.1.2 Verauslagung eines im Versicherungsschein festgelegten Betrages, sofern der Kontakt zur Hausbank nicht innerhalb von 24 Stunden hergestellt werden kann.
- 2.2.1.2 Verlust von Reisedokumenten
- Hilfe bei der Ersatzbeschaffung sowie Übernahme der bei der Neuausfertigung anfallenden amtlichen Gebühren.
- 2.2.2 Strafverfolgungsmaßnahmen**
- Wird die versicherte Person während der Laufzeit des Vertrages auf einer Reise verhaftet oder mit Haft bedroht, werden folgende Leistungen erbracht:
- 2.2.2.1 Beschaffung eines Anwaltes und/oder eines Dolmetschers sowie Verauslagung der in diesem Zusammenhang anfallenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zur Höhe des im Versicherungsschein aufgeführten Betrages.
- 2.2.2.2 Verauslagung einer von den Behörden eventuell verlangten Strafkautions bis zur Höhe des im Versicherungsschein aufgeführten Betrages.
- 2.2.3 Heimreise im Notfall**
- Organisation der Reise aus dem Land des Auslandsaufenthaltes ins Heimatland und zurück bei
- 2.2.3.1 Tod, schwerem Unfall oder unerwarteter schwerer Erkrankung des Ehegatten / Lebenspartners, von Kindern, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der versicherten Person;
- 2.2.3.2 Schaden am Eigentum der versicherten Person infolge Feuer, Elementarereignissen oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person zur Schadenfeststellung notwendig ist.
- 2.2.3.3 Übernahme der Fahrt- bzw. Flugkosten (Economy Class) für eine in 2.2.3.1 oder 2.2.3.2 genannte Reise. Die Kosten des Aufenthaltes werden nicht übernommen. Je Versicherungsjahr wird für maximal zwei derartige Versicherungsfälle geleistet.

3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Neben den in Ziffer 6 der AVB Auslandsschutz genannten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz für:

- 3.1** die bei Beginn des Versicherungsschutzes bzw. die bei Beginn der Vertragsverlängerung bestehende Schwangerschaft, bestehenden und bekannten oder diagnostizierten (auch durch Verdachtsdiagnosen) Krankheiten und Beschwerden und deren Folgen sowie die Folgen solcher Krankheiten und Unfälle, die in den letzten sechs Monaten vor Antragsstellung behandelt worden sind.

Abweichend hiervon besteht Leistungspflicht für Behandlungen zur Beseitigung lebensbedrohlicher Zustände, die akut während des Auslandsaufenthaltes aufgetreten sind. Als lebensbedrohlicher Zustand gilt die medizinisch notwendige Behandlung auf der Intensivstation eines Krankenhauses.
- 3.2** Schäden, die von der versicherten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar waren;
- 3.3** Behandlungen im Ausland, die der alleinige oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren;
- 3.4** Schäden, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die der versicherten Person vor Beginn des Auslandsaufenthaltes bekannt sind;
- 3.5** eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;
- 3.6** Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen;
- 3.7** ambulante Heilbehandlungen in einem Heilbad oder Kurort.

Die Einschränkung entfällt, wenn die Heilbehandlung durch einen dort eingetretenen Unfall notwendig wird. Bei Erkrankungen entfällt sie, wenn sich die versicherte Person in dem Heilbad oder Kurort nur vorübergehend und nicht zu Kurzwecken aufgehalten hat;
- 3.8** Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren;
- 3.9** Alkohol-, Drogen- oder Lösungsmittel-Missbrauch oder für Versicherungsfälle, infolge Alkohol- oder Drogeneinwirkung (außer für die Leistungen 2.1.2.1. und 2.1.5);
- 3.10** Schwangerschaftsunterbrechungen, sofern diese nicht medizinisch indiziert waren;
- 3.11** Untersuchungen oder Behandlungen wegen Störungen oder Schäden der Fortpflanzungsorgane;
- 3.12** Schäden einschließlich derer Folgen sowie für Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird.

Der Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.

Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg- oder Bürgerkrieg sowie für Schäden bzw. Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA;

- 3.13** Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder sowie durch die Gastfamilie, in der eine versicherte Person lebt. Nachgewiesene Sachkosten werden erstattet;
- 3.14** psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen, die die im Versicherungsschein genannte Anzahl von Sitzungen / Tagen überschreiten;
- 3.15** Hilfsmittel (z.B. Brillen, Einlagen, Stützstrümpfe usw. sowie sanitäre Bedarfsartikel wie Bestrahlungsanlagen und Fieberthermometer),
- 3.16** Bescheinigungen, Gutachten und Untersuchungen zur Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung;
- 3.17** Vorsorge- und Kontrolluntersuchungen (z.B. Krebsvorsorge, Schutzimpfungen, Labordiagnostik, Allergietests); Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen gemäß Ziffer 2.1.2.2.10 bleiben hiervon unberührt
- 3.18** kosmetische Behandlungen (z.B. auch Akne, Haarausfall, Muttermal- und Warzentfernung);
- 3.19** Zahnersatz, Stiftzähne, Einlagefüllungen, Überkronungen und kieferorthopädische Behandlungen;
- 3.20** Computertomographie, Kernspintomographie und Szintigraphie, außer bei lebensgefährlichen Unfällen oder Krankheiten oder nach Genehmigung des Versicherers / Assisteurs;
- 3.21** Krankengymnastik außer nach Unfällen;
- 3.22** Behandlung durch Heilpraktiker;
- 3.23** Aufwendungen, die durch weder in der Bundesrepublik noch im Aufenthaltsort wissenschaftlich allgemein anerkannten Behandlungsmethoden und Arzneimittel entstehen;
- 3.24** Heilbehandlungen oder sonstige Maßnahmen, die das medizinisch notwendige Maß übersteigen. In diesem Fall können wir die Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.

4 Was gilt für die Erbringung von Versicherungsleistungen?

4.1 Voraussetzung für die Erbringung der Leistungen

Voraussetzung für die Erbringung von Beistandsleistungen und die Erstattung der damit verbundenen finanziellen Leistungen ist, dass sich die versicherte Person oder ein von ihr Beauftragter nach Eintritt des Versicherungsfalles mit dem Assisteur in Verbindung setzt und das weitere Vorgehen mit ihm abstimmt.

Der Assisteur erbringt seine Dienstleistung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes und in Abstimmung mit dem Versicherungsnehmer. Es steht ihm jedoch frei, die Vertragspartner zu wählen, deren er sich für die Erbringung ihrer Dienstleistungen bedient. Bei der Beauftragung Dritter, durch die Kosten entstehen, die nicht durch diese Versicherung gedeckt sind, hat der Assisteur das Recht, entsprechende finanzielle Garantien vom Versicherungsnehmer zu fordern. In welcher Form und in welcher Höhe dies geschieht, bestimmt der Assisteur.

4.2 Beistandsleistungen

Die Beistandsleistungen werden von uns oder einer von uns beauftragten und im Versicherungsschein benannten Organisation (Assisteur) erbracht.

Der Assisteur ist nicht verantwortlich für jegliche Verspätung oder Behinderung bei der Ausführung der Leistungen, die im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen stehen:

- Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse;
- innere Unruhen, Streik, Aufstand, Vergeltungsmaßnahmen, Sabotageakte, Terrorismus oder andere Gewaltakte,
- Anordnungen staatlicher Stellen;
- Naturkatastrophen wie z.B. Erdbeben, Vulkanausbruch oder Überschwemmung;
- regionale Verseuchung durch nukleare Substanzen (Kernenergie).

4.3 Finanzielle Leistungen

4.3.1 Wir sind zur Leistung nur verpflichtet, wenn

- die Rechnungs-Urschriften (Originale) oder
- Kopien mit einer Bestätigung eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten Leistungen

vorgelegt und die geforderten Nachweise, insbesondere amtlich beglaubigte Übersetzungen erbracht sind. Diese werden unser Eigentum.

4.3.2 Alle Belege müssen den Vor- und Zunamen der behandelten Person sowie die Krankheitsbezeichnung und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit Behandlungsdaten enthalten.

Aus den Rezepten müssen das verordnete Arzneimittel, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen.

Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung tragen. Leistung oder deren Ablehnung durch andere Versicherungsträger sind gemäß Ziffer 4.3.1 nachzuweisen.

4.3.3 Die Erstattung der aufgewendeten Kosten erfolgt nach Abzug von erzielten Einsparungen, Erstattungen etc.

4.3.4 Wir sind berechtigt, an den Überbringer oder Übersender von ordnungsmäßigen Nachweisen zu leisten.

4.3.5 Kosten für Übersetzungen können von den Leistungen abgezogen werden.

4.3.6 Leistungen von Dritten werden gemäß Ziffer 7 der AVB Auslandsschutz von Leistungen aus diesem Vertrag abgezogen.

5 Was ist nach einem Versicherungsfall zu beachten? (Obliegenheiten)

5.1 Neben den Obliegenheiten in Ziffer 4 der AVB Auslandsschutz hat die versicherte Person

5.1.1 jede Krankenhausbehandlung binnen 10 Tagen nach ihrem Beginn anzuzeigen;

5.1.2 den Anspruch auf Versicherungsleistung bei uns schriftlich geltend zu machen;

5.1.3 sich auf Verlangen durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen;

5.1.4 im Falle von Diebstahl, Raub oder Verlust von Reisezahlungsmitteln und Reisedokumenten der jeweils zuständigen Behörde Meldung zu erstatten.

5.2 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 5 der AVB Auslandsschutz.

6 Wann sind Verauslagungen zurück zu zahlen?

Sind Verauslagungen vereinbart und übernehmen Dritte die Kosten nicht, so sind sie von Ihnen innerhalb zweier Monate nach Verauslagung an uns zurückzuzahlen.

Teil 3

Bedingungen für die Auslands-Privathaftpflicht-Versicherung (PHV Auslandsschutz)

- sofern vereinbart -

Die PHV Auslandsschutz gelten nur in Zusammenhang mit den AVB Auslandsschutz.

1 Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass die versicherte Person wegen eines während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Schadenereignisses, das

- den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden)
- oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden)

zur Folge hatte, für diese Folgen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

2 Wofür besteht Versicherungsschutz?

2.1 Versicherten Gefahren

Der Versicherungsschutz erstreckt sich - im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen - auf die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person

- als Privatperson im Ausland gemäß Ziffer 1 der AVB Auslandsschutz,
- aus den Gefahren des täglichen Lebens.

Versicherte Gefahren des täglichen Lebens sind Tätigkeiten **insbesondere**

2.1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

2.1.2 als Radfahrer;

2.1.3 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen die Ausschlüsse unter nachfolgender Ziffer 4.2;

2.1.4 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

2.1.5 als Reiter bei Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder Tier Eigentümer gegen die versicherte Person;

2.1.6 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;

2.1.7 als Mieter (nicht Dauermieter, Pächter, etc.) von anlässlich des Aufenthaltes im Ausland angemieteten Appartements, Hotel-/ Pensionszimmern und Häusern zu Wohnzwecken.

2.2 Nicht oder eingeschränkt versicherte Gefahren

2.2.1 Berufliche und sonstige Tätigkeiten

Ausgeschlossen sind die Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), Praktikums, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung. Hierzu gehört beispielsweise die Tätigkeit als Au-Pair sowie die sonstige Betreuung von Kindern gegen Entgelt.

2.2.2 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

2.2.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

2.2.2.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

2.2.2.2.1 Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen;

- die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden;
- deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;
- für die keine Versicherungspflicht besteht;

2.2.2.2.2 Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Aussendbordmotoren - oder Treibsätzen.

3 Welche Leistungen werden bis zu welcher Höhe erbracht?

3.1 Art der Leistungen

Der Versicherungsschutz umfasst

3.1.1 die Prüfung der Haftpflichtfrage;

3.1.2 die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche;

3.1.3 die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn die versicherte Person aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von der versicherten Person ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen werden, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung der versicherten Person mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

3.1.4 die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers für eine von uns gewünschte oder genehmigte Bestellung eines Verteidigers für die versicherte Person in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann;

3.1.5 die Sicherheitsleistung oder Hinterlegung an Stelle der versicherte Person, wenn die versicherte Person für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten hat oder ihr die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen wird;

3.1.6 die Führung eines Rechtsstreits im Namen der versicherten Person, wenn es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen der versicherten Person und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger kommt.

Die Kosten des Rechtsstreits werden von uns übernommen.

3.2 Höhe der Leistungen

Selbstbeteiligung

Sie haben von jedem Versicherungsfall den im Versicherungsschein genannten Betrag selbst zu tragen.

3.2.1 Höchstgrenze je Schadenereignis

3.2.1.1 Die Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein genannten Betrag begrenzt.

Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis.

Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres wird auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

3.2.1.2 Die Aufwendungen für Kosten gemäß Ziffer 3.1.6 werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet, sofern der Rechtsstreit nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder Kanada statt findet.

Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

Wir sind in solchen Fällen berechtigt, uns durch Zahlung der Versicherungssumme und seines der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenden Kosten von weiteren Leistungen zu befreien.

3.2.1.3 Hat die versicherte Person an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem selben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet.

Bei der Berechnung des Verhältniswertes wird der Kapitalwert der Rente sowie die Höhe der Deckung nach der hierzu der zuständigen Aufsichtsbehörde gegenüber abgegebenen geschäftsplanmäßigen Erklärung bestimmt.

3.2.2 Höchstleistung bei Mietsachschäden

Für Versicherungsleistungen aus Mietsachschäden gemäß Ziffer 2.1.7 wird die Ersatzleistung auf die im Versicherungsvertrag genannte Summe je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.

3.2.3 Begrenzung bei durch die versicherte Person verursachte Mehrkosten

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten der versicherten Person scheitert, so haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

3.2.4 Andere Haftpflicht-Versicherungen

Gemäß Ziffer 7 AVB Auslandsschutz geht ein anderweitig bestehender Versicherungsschutz dieser Auslandsreise-Haftpflichtversicherung voran.

4 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

Neben den in Ziffer 6 der AVB Auslandschutz genannten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche,

4.1 soweit sie auf Grund eines Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Person hinausgehen;

4.2 aus Schäden infolge

- der Ausübung von Jagd
- Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen, Box- oder Ringkämpfen, sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);

4.3 aus Schadenfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers und / oder der versicherten Person, die mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben.

Als Angehörige gelten nicht die Gasteltern und Gastkinder, jedoch Ehegatten/ Lebensgefährten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);

4.4 zwischen mehreren versicherten Personen desselben Versicherungsvertrages;

4.5 von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen;

4.6 an fremden Sachen, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die versicherte Person diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind;

Eingeschlossen sind aber Schäden an gemieteten Räumen/ Häusern und deren Ausstattung gemäß Ziffer 2.1.7 (Mietsachschäden). Ausgeschlossen bleiben hierbei

- Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Kessel-, und Warmwasserbereitungsanlagen, an Elektro- und Gasgeräten,
- Haftpflichtansprüche, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallen.

4.7 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;

4.8 die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen;

4.9 durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässerschäden) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden;

4.10 aus Sachschaden, welcher entsteht

- durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.);
- durch Abwässer, Schwammbildung, Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles von solchen), durch Erdbeben, Erschütterungen infolge Rammarbeiten, durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer;
- aus Flurschaden durch Weidevieh und aus Wildschaden.

4.11 wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um

4.11.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,

4.11.2 Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,

4.11.3 Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,

4.11.4 Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen;

4.12 wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

4.13 wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen;

4.14 wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit der versicherten Person resultieren.

Das gleiche gilt für Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der der versicherten Person gehörenden, von ihr gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person beweist, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

5 Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

Sie bzw. die versicherte Person haben, neben den Obliegenheiten in Ziffer 4 AVB Auslandsschutz bei Eintritt eines Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten:

5.1 Schadenanzeige

5.1.1 Jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.

5.1.2 Wird gegen die versicherte Person ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihr gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie bzw. die versicherte Person dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

5.2 Mahnbescheide / Verfügungen

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung von uns bedarf es nicht.

5.3 Prozessführung

Wird gegen die versicherte Person ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat sie die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauftragen im Namen der versicherten Person einen Rechtsanwalt. Diese muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

5.4 Bevollmächtigung

5.4.1 Wir gelten als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs uns zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.

5.4.2 Wenn die versicherte Person infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist sie verpflichtet, dieses Recht auf ihren Namen von uns ausüben zu lassen.

5.5 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 5 der AVB Auslandsschutz.

Teil 4

Bedingungen für die Auslands-Unfallversicherung (UB Auslandsschutz)

- sofern vereinbart -

Die UB Auslandsschutz gelten nur in Zusammenhang mit den AVB Auslandsschutz.

Der Versicherungsumfang

1 Was ist versichert?

- 1.1** Wir bieten Versicherungsschutz bei Unfällen, die der versicherten Person während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen.
- 1.2** Der Versicherungsschutz
- umfasst Unfälle innerhalb des von Ihnen gewählten örtlichen Geltungsbereichs
 - gilt rund um die Uhr
 - besteht für alle beruflichen und außerberuflichen Unfälle für die Dauer des Auslandsaufenthaltes gemäß Ziffern 1 und 3 der AVB Auslandsschutz.
- 1.3** Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- 1.4** Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule
- ein Gelenk verrenkt wird oder
 - Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.
- 1.5** Auf die Regelungen über die Einschränkungen der Leistung (nachfolgende Ziffer 3), nicht versicherbare Berufe (Ziffer 6.4 der AVB Auslandsschutz) sowie die Ausschlüsse (nachfolgende Ziffer 4) weisen wir hin. Sie gelten für alle Leistungsarten.

2 Welche Leistungsarten sind vereinbart?

Die vereinbarten Leistungsarten werden im Folgenden beschrieben.

Die von Ihnen mit uns vereinbarten Versicherungssummen ergeben sich aus dem Versicherungsschein.

2.1 Invaliditätsleistung

2.1.1 Voraussetzungen für die Leistung:

2.1.1.1 Die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt (Invalidität).

Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.

Die Invalidität ist

- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns unter Vorlage eines Arzttestes geltend gemacht worden.

2.1.1.2 Kein Anspruch auf Leistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

2.1.2 Art und Höhe der Leistung:

2.1.2.1 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

2.1.2.2 Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

2.1.2.2.1 Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

| | |
|---|------|
| Arm | 70% |
| Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks | 65% |
| Arm unterhalb des Ellenbogengelenks | 60% |
| Hand | 55% |
| Daumen | 20% |
| Zeigefinger | 10% |
| anderer Finger | 5% |
| Bein | |
| über der Mitte des Oberschenkels | 70% |
| bis zur Mitte des Oberschenkels | 60% |
| bis unterhalb des Knies | 50% |
| bis zur Mitte des Unterschenkels | 45% |
| Fuß | 40% |
| große Zehe | 5% |
| andere Zehe | 2% |
| Auge | 50% |
| sofern jedoch die Sehkraft des anderen | |
| Auges vor dem Unfall bereits verloren war | 100% |
| Gehör auf einem Ohr | 30% |
| sofern jedoch das Gehör des anderen | |
| Ohres vor dem Unfall bereits verloren war | 100% |
| Gehör auf beiden Ohren | 100% |
| Geruchssinn | 10% |
| Geschmackssinn | 5% |
| Stimme | 100% |

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

2.1.2.2.2 Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

2.1.2.2.3 Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Ziffer 2.1.2.2.1 und Ziffer 2.1.2.2.2 zu bemessen.

2.1.2.2.4 Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengesamt. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht berücksichtigt.

2.1.2.2.5 Progressive Invaliditätsstaffel 225 Prozent

Ergibt sich ein Invaliditätsgrad von

- bis zu 25 Prozent, erfolgt keine Erhöhung der Versicherungsleistung;
- 26 bis 50 Prozent, wird jeder Prozentpunkt, der 25 übersteigt, verdoppelt;
- über 50 Prozent, wird zusätzlich jeder Prozentpunkt, der 50 übersteigt, verdreifacht.

Auf die Höhe der Invaliditätsleistung wirkt sich diese Ergänzung im Einzelnen wie folgt aus:

| Unfallbed. Inv.-Grad | Leistung aus der VS | | Unfallbed. Inv.-Grad | Leistung aus der VS | | Unfallbed. Inv.-Grad | Leistung aus der VS | |
|----------------------|---------------------|-------|----------------------|---------------------|-------|----------------------|---------------------|-------|
| | von % | auf % | | von % | auf % | | von % | auf % |
| | 26 | 27 | 51 | 78 | 76 | 153 | | |
| | 27 | 29 | 52 | 81 | 77 | 156 | | |
| | 28 | 31 | 53 | 84 | 78 | 159 | | |
| | 29 | 33 | 54 | 87 | 79 | 162 | | |
| | 30 | 35 | 55 | 90 | 80 | 165 | | |
| | 31 | 37 | 56 | 93 | 81 | 168 | | |
| | 32 | 39 | 57 | 96 | 82 | 171 | | |
| | 33 | 41 | 58 | 99 | 83 | 174 | | |
| | 34 | 43 | 59 | 102 | 84 | 177 | | |
| | 35 | 45 | 60 | 105 | 85 | 180 | | |
| | 36 | 47 | 61 | 108 | 86 | 183 | | |
| | 37 | 49 | 62 | 111 | 87 | 186 | | |
| | 38 | 51 | 63 | 114 | 88 | 189 | | |
| | 39 | 53 | 64 | 117 | 89 | 192 | | |
| | 40 | 55 | 65 | 120 | 90 | 195 | | |
| | 41 | 57 | 66 | 123 | 91 | 198 | | |
| | 42 | 59 | 67 | 126 | 92 | 201 | | |
| | 43 | 61 | 68 | 129 | 93 | 204 | | |
| | 44 | 63 | 69 | 132 | 94 | 207 | | |
| | 45 | 65 | 70 | 135 | 95 | 210 | | |
| | 46 | 67 | 71 | 138 | 96 | 213 | | |
| | 47 | 69 | 72 | 141 | 97 | 216 | | |
| | 48 | 71 | 73 | 144 | 98 | 219 | | |
| | 49 | 73 | 74 | 147 | 99 | 222 | | |
| | 50 | 75 | 75 | 150 | 100 | 225 | | |

2.1.2.3 Stirbt die versicherte Person

- aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder
- gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall,

und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

2.2 Todesfall-Leistung

2.2.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person ist infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres gestorben.

Auf die besonderen Pflichten nach nachfolgender Ziffer 5.1.3 weisen wir hin.

2.2.2 Höhe der Leistung:

Die Todesfall-Leistung wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt.

3 Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen?

Als Unfallversicherer leisten wir für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,
- im Todesfall die Leistung

entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 Prozent, unterbleibt jedoch die Minderung.

4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Neben den Ausschlüssen in Ziffer 6 der AVB Auslandsschutz gelten folgende Ausschlüsse:

4.1 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:

4.1.1 Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.

4.1.2 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird.

Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält. Diese Frist wird auf 14 Tage verlängert, wenn die versicherte Person nachweisen kann, dass sie alles ihr mögliche versucht hat, um innerhalb von sieben Tagen aus dem Staat auszureisen, ihr dies aber nicht gelungen ist.

Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder den USA.

4.1.3 Unfälle der versicherten Person

- als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer, z.B. auch beim Fallschirmspringen und Paragliding), soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt,
- als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges;
- bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
- bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.

4.1.4 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

4.2 Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:

4.2.1 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer 1.3 die überwiegende Ursache ist.

4.2.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen.

4.2.3 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person.

Versicherungsschutz besteht jedoch,

- wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren,
- für gewaltsame Eingriffe durch Dritte.

4.2.4 Infektionen.

4.2.4.1 Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie

- durch Insektenstiche oder -bisse oder
- durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen

verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.

4.2.4.2 Versicherungsschutz besteht jedoch für

- Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für
- Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Ziffer 4.2.4.1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten.

4.2.4.3 Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, gilt Ziffer 4.2.3 Satz 2 entsprechend.

4.2.5 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

4.2.6 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

4.2.7 Bauch- oder Unterleibsbrüche.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

Der Versicherungsfall

5 Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?

5.1 Neben den Obliegenheiten in Ziffer 4 der AVB Auslandsschutz bestehen folgende Obliegenheiten:

5.1.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich

- einen Arzt hinzuziehen,
- seine Anordnungen befolgen und
- uns unterrichten.

5.1.2 Werden Ärzte von uns beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstaufalles tragen wir.

5.1.3 Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist uns dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn uns der Unfall schon angezeigt war.

Uns ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

6 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 5 der AVB Auslandsschutz.

7 Wann sind die Leistungen fällig?

7.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats
 - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – in Textform zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist;

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir.

7.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

7.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir - auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

7.4 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen.

Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach Ziffer 7.1,
- von Ihnen spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist

ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung als wir bereits erbracht haben, ist der Mehrbetrag mit 5% jährlich zu verzinsen.

Teil 5

Bedingungen für die Hausrat- & Gepäck-Versicherung im Ausland (VHB Gepäck Auslandsschutz)

- sofern vereinbart -

Die VHB Gepäck Auslandsschutz gelten nur in Zusammenhang mit den AVB Auslandsschutz.

1 Wann besteht Versicherungsschutz?

1.1 Abweichend von Ziffer 1.2 und 3.1 der AVB Auslandsschutz beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt, an dem zum Zwecke des unverzüglichen Antritts der Reise zum Aufenthaltsort / zur Wohnung im Ausland versicherte Sachen aus dem ständigen Wohnsitz im Heimatland entfernt werden und endet, sobald die versicherten Sachen dort wieder eintreffen.

1.2 Wird bei Reisen im Kraftfahrzeug das Reisegepäck nicht unverzüglich nach der Ankunft vor der ständigen Wohnung entladen, so endet der Versicherungsschutz bereits mit dieser Ankunft.

2 Was ist versichert? (Versicherte Sachen)

Versichert ist Hausrat und privates Reisegepäck der versicherten Person auf Aufhalten im Ausland wie folgt:

2.1 Hausrat, der vom ständigen Wohnsitz zum Aufenthaltsort im Ausland verbracht oder im Aufenthaltsort gekauft wurde. Hausrat sind Sachen zur privaten Nutzung, die in einem Haushalt zur Einrichtung oder zum Gebrauch oder zum Verbrauch dienen.

Hausrat ist nur in der Wohnung bzw. im Hotel im Ausland oder auf dem Transport vom ständigen Wohnsitz zur Wohnung im Ausland bzw. zurück versichert. Hausrat auf Reisen ist Reisegepäck, sofern die nachfolgende Definition greift.

2.2 Reisegepäck, d.h.,

2.2.1 sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden, sowie

2.2.2 Geschenke und Reiseandenken, die im Ausland erworben werden.

3 Welche Sachen sind eingeschränkt versichert?

3.1 Sportgeräte

Falt- und Schlauchboote sowie andere Sportgeräte (z.B. Golf-, und Tauchausrüstung, Fahrräder) jeweils mit Zubehör (außer Motoren), sind versichert,

3.1.1 nur solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden,

3.1.2 gegen Diebstahl, nur

- wenn der Diebstahl sich zwischen 6.00 und 22.00Uhr ereignete und das Sportgerät gegen Wegnahme gesichert (z.B. Fahrräder mit einem Stahlseil- oder Rohrschloss mit Schlüssel; ein Speichenschloss genügt nicht) war oder
- wenn das Sportgerät sich in einem beaufsichtigten (siehe nachfolgende Ziffer 3.4.1) oder der Allgemeinheit nicht zugänglichen abgeschlossenen Raum befand.

3.2 Wertsachen

3.2.1 Als Wertsachen gelten

3.2.1.1 Pretiosen: Uhren, Schmucksachen, Zahngold, Gegenstände aus Edelmetall oder Edelsteine,

3.2.1.2 Radios, Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme, Fernsehgeräte, Musik- und Film-Abspielgeräte;

3.2.1.3 Mobile Telefone,

3.2.1.4 Computer (auch Laptops), inkl. Modems, Drucker, Organiser und Spielkonsolen (jeweils mit Zubehör),

3.2.1.5 Musikinstrumente, Glas und Porzellan, handgeknüpfte Teppiche.

- 3.2.2** Wertsachen sind nur versichert, solange sie
- bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
 - in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
 - sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes oder eines Passagierschiffes befinden; Pretiosen gemäß Ziffer 3.2.1.1 jedoch nur, solange sie außerdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.
- 3.2.3** Wertsachen in unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnmobilen, Wohnwagen, Wassersportfahrzeugen und Zelten (siehe Ziffer 3.4) sind nicht versichert.
- 3.2.4** Wertsachen in aufgegebenem Gepäck sind nicht versichert, es sei denn, sie werden zusammen mit dem gesamten Hausrat vom Heimatort zum Aufenthaltsort ins Ausland oder zurück verschickt. Pretiosen (3.2.1.1) in aufgegebenem Gepäck bleiben jedoch ausgeschlossen.
- 3.3 Verbrauchsgüter, Prothesen**
- Für folgende Güter besteht Versicherungsschutz lediglich
- beim Transport vom und zum Heimatort gemäß nachfolgender Ziffer 5.1 und
 - in der Wohnung/ im Zimmer am Aufenthaltsort im Ausland und dort nur bei Einbruchdiebstahl (5.2.1), Brand & Explosion/Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges (5.2.6) sowie höherer Gewalt (5.2.8):
- 3.3.1** Verbrauchsgüter wie z.B. Kosmetika, Nahrungs-, Genuss- und Arzneimittel,
- 3.3.2** Kontaktlinsen, Seh-, Hörgeräte, Prothesen jeder Art.
- 3.4 Sachen in Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Wohnmobilen, Wohnwagen und beim Zelten**
- 3.4.1 Beaufsichtigung**
- Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit der versicherten Person oder einer von ihr beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch z.B. die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Platzes, Hafens o.ä.
- 3.4.2 Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge**
- 3.4.2.1 Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen, Anhängern oder Wasserfahrzeugen durch strafbare Handlungen Dritter besteht nur, wenn sich das Reisegepäck
- in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum oder einer verschlossenen Dachgepäckbox des Kraftfahrzeugs bzw.
 - in einem fest umschlossenen und durch Sicherheitsschloss gesicherten Innenraum (Kajüte, Packkiste o.ä.) des Wassersportfahrzeugs
- befindet.
- 3.4.2.2 Haftung im Rahmen der Versicherungssumme in voller Höhe besteht nur, wenn nachweislich
- der Schaden tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr eingetreten ist oder
 - der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist oder
 - das Kraftfahrzeug/ der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage - Parkhäuser oder Tiefgaragen, die zur allgemeinen Benutzung stehen, genügen nicht - abgestellt war.
- 3.4.3 Wohnmobile und Wohnwagen**
- Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Wohnmobilen oder Wohnwagen durch strafbare Handlungen Dritter besteht nur, wenn das Wohnmobil/ der Wohnwagen mit einem Sicherheitsschloss und gegen Einsicht von außen durch einen innen fest angebrachten Sichtschutz gesichert war.
- 3.4.4 Zelten**
- 3.4.4.1 Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens für strafbare Handlungen Dritter besteht nur auf offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmern eingerichteten) Campingplätzen.
- 3.4.4.2 Werden Sachen unbeaufsichtigt im Zelt zurückgelassen, so besteht Versicherungsschutz für Schäden durch strafbare Handlungen Dritter nur, wenn nachweislich der Schaden tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr eingetreten und das Zelt geschlossen ist.
- 4 Welche Sachen sind nicht versichert?**
- Nicht versichert sind
- 4.1** Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt oder während der Reise erworben werden, wie z.B. Musterkollektionen, Wirtschaftsgüter oder sonstige Artikel, die der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit dienen,
- 4.2** Gegenstände auf Messen oder Ausstellungen,
- 4.3** Manuskripte, Zeichnungen, Entwürfe,
- 4.4** Geld, Münzen, Schecks, Kreditkarten, Wertpapiere, Telefonkarten, Briefmarken, Coupons und Gutscheine, Medaillen,
- 4.5** Fahrkarten, Urkunden, Ausweispapiere und Dokumente aller Art,
- 4.6** Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert (z.B. Sammlungen), Gemälde und Antiquitäten (Sachen die älter als 100 Jahre sind), Gobelins,
- 4.7** Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge (außer die in Ziffer 3.1 genannten), inkl. Hängegleiter, Gleitflieger und Fallschirme, Wellenbretter und Segelsurfgeräte, jeweils mit Zubehör (auch Anhänger und Außenbootmotoren, Autotelefone),
- 4.8** Schlüssel,

- 4.9** Tiere (lebend oder tot/präpariert),
- 4.10** Pelze,
- 4.11** Waffen jeder Art inkl. Zubehör,
- 4.12** Werkzeuge, außer als Zubehör für die in Ziffer 3.1 genannten Sportgeräte,
- 4.13** Gegenstände (z.B. Kunstgüter, Pflanzen), die aufgrund von Artenschutz-, Im-/ Export- oder sonstigen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Reiselandes nicht erworben oder im-/ exportiert werden dürfen;
- 4.14** Gegenstände, die fest mit einer Wohnung, einem Haus, einer Garage o.ä. verbunden sind (z.B. Markisen, Antennenanlagen etc.).
- 5 Wann und wofür besteht Versicherungsschutz? (Versicherte Gefahren und Schäden)**
- Versicherungsschutz besteht
- 5.1 für Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung**
- während sich das Reisegepäck/ der Hausrat im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebs, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;
- 5.2 während der übrigen Aufenthaltszeit im Ausland für**
- 5.2.1 Einbruchdiebstahl,**
- 5.2.2 Raub,**
- 5.2.3 Diebstahl,**
- 5.2.4 Mut- oder Böswilligkeit Dritter**
(vorsätzliche Sachbeschädigung),
- 5.2.5 Transportmittelunfall oder Unfall der versicherten Person,**
- 5.2.6 die Ereignisse**
- Brand (d.h. ein Feuer, das ohne bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag),
 - Explosion, Implosion,
 - Aufprall eines Luftfahrzeuges oder Teile seiner Ladung;
- 5.2.7 Leitungswasser:**
- Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus
- Zu-/Ableitungsrohren der Wasserversorgung und damit verbundener Einrichtungen und Schläuchen,
 - Warmwasser- / Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungs-Anlagen,
 - Sprinkler- oder Berieselungsanlagen.
- 5.2.8 höhere Gewalt, nämlich**
- 5.2.8.1 Sturm (ab Windstärke 8),
- 5.2.8.2 Hagel,
- 5.2.8.3 Blitzschlag:
- unmittelbares Auftreten des Blitzes auf die versicherten Sachen,
 - Kurzschluss bzw. Überspannungsschäden an elektrischen Anlagen, nur sofern der Blitz unmittelbar auf das Gebäude (inkl. Antennenanlage) einschlug, in dem sich die versicherten Sachen befanden,
- 5.2.8.4 Überschwemmung,
- 5.2.8.5 Erdbeben,
- 5.2.8.6 Erdbeben,
- 5.2.8.7 Lawine.
- 6 Welche Leistungen werden bis zu welcher Höhe erbracht?**
- 6.1 Art der Leistung**
- 6.1.1 Ersetzt werden,**
- 6.1.1.1 für zerstörte oder abhanden gekommene Sachen, der Wiederbeschaffungswert, sofern die Sache nachweislich wiederbeschafft worden ist;
- Als Wiederbeschaffungswert gilt derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am Wohnort anzuschaffen.
- 6.1.1.2 für beschädigte und reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Wiederbeschaffungswert;
- 6.1.1.3 für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger nur den Materialwert.
- 6.1.2 Nicht versicherte Kosten**
- Versichert sind lediglich die versicherten Sachen selbst, nicht jedoch aus dem Versicherungsfall resultierende Folgekosten wie z.B. Aufräumungs-, Transport-, Lager-, Bewachungs-, Schlossänderungs- oder Hotelkosten.
- 6.2 Höhe der Leistung**
- 6.2.1 Begrenzung je Versicherungsfall und Jahr**
- Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf den im Versicherungsschein genannten Betrag
- je Versicherungsfall und
 - je 12 Monate oder einen anderen genannten Zeitraum.
- 6.2.2 Begrenzung je Sache**
- 6.2.2.1 Die Versicherungsleistung ist auf 10% der vereinbarten Versicherungssumme je versicherter Sache begrenzt.
- Als eine versicherte Sache gelten auch Paare oder Garnituren, d.h. Sachen, die als gleichartig zusammengehören oder sich ergänzen oder nur zusammen verwendet werden können oder einzeln nicht ergänzt werden können.

6.2.3 **Begrenzung in KFZ und Zelten**

Unsere Leistung ist je Versicherungsfall auf 20% der für Reisegepäck vereinbarten Versicherungssumme begrenzt,

6.2.3.1 bei Schäden in Kraftfahrzeugen oder Anhängern, wenn Sie keine der unter 3.4.2.2 genannten Voraussetzungen nachweisen können;

6.2.3.2 beim Zelten.

6.2.4 **Selbstbeteiligung / Leistungen von Dritten**

Sie haben von jedem Versicherungsfall den im Versicherungsschein genannten Betrag selbst zu tragen.

Leistungen von Dritten werden gemäß Ziffer 7 der AVB Auslandsschutz von Leistungen aus diesem Vertrag abgezogen.

7 **Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)**

Neben den Ausschlüssen der Ziffer 6 AVB Auslandsschutz besteht kein Versicherungsschutz für Schäden:

7.1 durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;

7.2 durch Witterungseinflüsse (außer die in Ziffer 5.2.8 genannten),

7.3 durch Verlieren, z.B. auch Liegen-, Stehen- oder Hängen- oder Fallenlassen;

7.4 durch Krieg- und Bürgerkriegsereignisse sowie innere Unruhen;

7.5 durch

- die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen,
- Abnutzung oder Verschleiß,
- Dellen und Kratzer,
- Färbe- und Reinigungsverfahren,
- Insekten oder Ungeziefer.

7.5.1 die einen elektrischen oder technischen Schaden des versicherten Artikels betreffen;

7.5.2 die zerbrechliche oder spröde Artikel betreffen, es sei denn diese Beschädigung erfolgt durch Brand, Explosion, höhere Gewalt oder infolge eines Schiffs-, Flugzeug-, oder Fahrzeugunfalls;

7.5.3 die als Folge eines versicherten Schadens entstehen (Vermögensschäden);

7.5.4 welche die versicherte Person durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.

8 **Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)**

8.1 **Neben den Obliegenheiten in Ziffer 4 der AVB Auslandsschutz haben Sie**

8.1.1 Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens oder Beherbergungsbetriebs eingetreten sind, diesem innerhalb von 24 Stunden zu melden. Uns ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.

Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen;

8.1.2 Ersatzansprüche gegen Dritte (z.B. Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Gastwirt) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen oder auf uns zu übertragen;

8.1.3 uns innerhalb von 28 Tagen die Ihnen zugesandte Schadensmeldung ausgefüllt und unterzeichnet zusammen mit einem Verzeichnis und den Original-Anschaffungsrechnungen über alle bei Eintritt des Schadens gemäß Nummer 2 versicherten Sachen vorzulegen;

8.1.4 Schäden durch strafbare Handlungen (z.B. Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus) innerhalb von 24 Stunden der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratener Sachen anzuzeigen. Die versicherte Person hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen.

8.1.5 einen schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass sich der Schaden während des Auslandsaufenthaltes ereignet hat;

8.1.6 uns auf Verlangen eine beschädigte Sache auf Ihre Kosten als Einschreiben mit Rückschein zu zusenden;

8.1.7 bei wieder herbei geschafften versicherten Sachen:

- uns die Ermittlung des Verbleibs bzw. die Wiedererlangung der Sachen unverzüglich mitzuteilen,
- uns innerhalb von zwei Wochen die eventuell gezahlte Entschädigung zurückzahlen oder die wiedererlangte Sache auszuhändigen und die Eigentumsrechte zu übertragen.

8.2 **Folgen von Obliegenheitsverletzungen**

Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 5 der AVB Auslandsschutz.